

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Karstädt  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 29.01.2018 Beschluss-Nr. 009/2018** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	612.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	674.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-61.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-61.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	25.300 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-36.300 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	648.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	624.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	24.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	57.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	170.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-112.400 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-94.900 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt  
auf

100.000 EUR

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 307 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,525 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.016.469 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.026.359 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	974.559 EUR.

### § 8 Weitere Festlegungen

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.
10. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.05.2018 erteilt.

Karstädt, 14.05.2018  
Ort, Datum



A. Franck  
Franck, Bürgermeisterin

## Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 07.05.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wie folgt erteilt:

1. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird die Genehmigung erteilt.
2. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird vollständig mit 0,525 VzÄ und folgenden Auflagen genehmigt: freierwerdende Stellen und Stellenanteile sind nur mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde neu zu besetzen. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage des Personalkonzeptes, welches die Notwendigkeit überzeugend belegt.
3. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, zusätzliche Erträge und Einzahlungen, sowie Minderaufwendungen und –auszahlungen zur Verbesserung des Ergebnisses einzusetzen.
4. Durch die Gemeinde ist sicher zu stellen, dass die Ansätze für nicht genehmigte Maßnahmen, Aufwendungen und Auszahlungen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu wird als geeignetes Mittel für die Sicherstellung die Hauswirtschaftliche Sperre durch die Bürgermeisterin gem. § 51 KV M-V angeordnet. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
5. Für die Entscheidungen 3. Und 4. Wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro vom 22.05.2018 bis zum 01.06.2018 öffentlich aus.

Grabow, den 14.05.2018



(Unterschrift)

Franck, Bürgermeisterin